

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

A) Problem

In Urabstimmungen in den Kammerbezirken München und Nürnberg haben sich die an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der bayerischen Steuerberaterkammern mit der deutlichen Mehrheit von rd. 83 % für die Schaffung einer berufsständischen Versorgung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ausgesprochen. Die weit überwiegende Mehrheit der Befürworter (rd. 93 %) wünscht dieses Vorhaben nicht durch Errichtung eines eigenen Versorgungswerks, sondern durch Einbeziehung in die seit 1984 bestehende Bayerische Rechtsanwaltsversorgung verwirklicht zu sehen, deren Geschäfte die Bayerische Versorgungskammer führt.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Wunsch der Mitglieder der bayerischen Steuerberaterkammern Rechnung, in das System der berufsständischen Versorgung in Bayern einbezogen zu werden, an dem alle anderen mit Kammerverfassung ausgestatteten Freien Berufsstände bereits teilhaben. Mit der Zustimmung der Selbstverwaltungsgremien der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung und der drei Rechtsanwaltskammern in Bayern sieht der Entwurf des Änderungsgesetzes dazu vor, daß die Mitglieder der bayerischen Steuerberaterkammern in die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung einbezogen werden, die dabei die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ erhält.

Der Änderungsentwurf sieht – im Einvernehmen mit den beteiligten Berufskammern – ferner vor, die Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung künftig an die Zugehörigkeit zur Berufskammer zu binden, so wie dies bei den ebenfalls von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungswerken für Architekten, Rechtsanwälte und Ingenieure, aber auch bei den Apothekerversorgungswerken aller anderen Bundesländer der Fall ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

a) Staatshaushalt

Da die von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten ihren Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsberechtigten aus eigenen Mitteln bestreiten (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 VersoG), entstehen für den Haushalt des Freistaats Bayern auch durch die vorgesehenen Erweiterungen des Mitgliederbestands der beiden betroffenen Versorgungsanstalten keine Kosten.

b) Rentenversicherungsträger und Versorgungsanstalten

Die Einbeziehung auch der angestellt tätigen Mitglieder der betroffenen Berufskammern in die berufsständische Altersversorgung bewirkt bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung eine entsprechende Verringerung von Mitgliedern. Für die Rentenversicherungsträger ergeben sich dadurch geringere Beitragseinnahmen, aber auch geringere Leistungsverpflichtungen. Dieser Vorgang ist durch die Entscheidung des Bundesgesetzgebers über die Befreiungsmöglichkeit der Angehörigen Freier Berufe mit Kammerfassung von der Rentenversicherungspflicht in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (sog. Friedensgrenze) zur Aufrechterhaltung des gegliederten Systems der Alterssicherung vorgesehen. Bei den steuerberatenden Berufen tritt der Befreiungsvorgang dabei in weit geringeren Umfang als bei anderen Freien Berufen auf, da nur rund 20 % der Mitglieder der Steuerberaterkammern im Angestelltenverhältnis tätig sind.

Durch die Erweiterung des Mitgliederbestands der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung und der Bayerischen Apothekerversorgung werden sich auch die Aufwendungen für Versorgungsleistungen und der Verwaltungsaufwand einschließlich der Personalkosten erhöhen. Die erhöhten Ausgaben werden aber durch die zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Mitgliederbeiträgen und Kapitalerträgen ausgeglichen. Wohl auch im Hinblick darauf haben die Selbstverwaltungsgremien der beiden Versorgungsanstalten der Gesetzesänderung zugestimmt.

c) Wirtschaft und Bürger

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung der Pflichtmitgliedschaft für die (selbständigen oder angestellt tätigen) Angehörigen der betroffenen Freien Berufsstände der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten bzw. der Apotheker vor. Die Pflichtmitgliedschaft in den Versorgungsanstalten ist mit der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen (allein) durch die versicherten Mitglieder verbunden. Einkünfte und Kaufkraft der betroffenen Bürger werden dadurch teilweise abgeschöpft und zugunsten ihrer Alters- und Invaliditätsvorsorge umgelenkt. Die Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht in der berufsständischen Versorgung einschließlich des Solidaranteils stehen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung im Einklang mit der Verfassung. Der am Sozialstaatsprinzip orientierte Solidarcharakter der berufsständischen Versorgung setzt die Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht voraus. Die Mitglieder der bayerischen Steuerberaterkammern haben sich gleichwohl mit eindeutigen Voten für die berufsständische Versorgung entschieden.

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

§ 1

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (**VersoG**) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ durch die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ ersetzt.
 - b) Der Text bei Art. 30 erhält folgende Fassung:
„Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“
2. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.“
3. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung“ durch die Bezeichnung „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ ersetzt.
4. Art. 26 erhält folgende Fassung:
„Art. 26
Bayerische Apothekerversorgung
¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.“
5. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammern in Bayern.“

6. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31 Datenübermittlung

Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.“

§ 2

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Apothekerversorgung

(1) Personen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein konnten, obgleich sie der Bayerischen Landesapothekerkammer angehört haben oder die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung des § 1 dieses Änderungsgesetzes erfüllt haben, werden in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungsrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung befreit.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen begründete Pflichtmitgliedschaft von Apothekerassistenten bleibt aufrechterhalten.

§ 3

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) ¹Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass für die beiden Steuerberaterkammern in Bayern je drei Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden. ²Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um die sechs Vertreter der Steuerberater.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern sind (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung folgendes:

1. Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreit.
2. Zur Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das 45., jedoch noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist.
3. Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung waren. ²Für Mitglieder des Anfangsbestands, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

(4) ¹Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren die getrennte Bestandsführung und den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung von Versorgungsansprüchen der Mitglieder aus den an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsständen auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln. ²Sie kann ferner den Mitgliedern des Anfangsbestands von den übrigen Regelungen abweichende Beitragsreduzierungen einräumen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Wunsch der Mitglieder der bayerischen Steuerberaterkammern Rechnung, in das System der berufsständischen Versorgung in Bayern einbezogen zu werden, an dem alle anderen mit Kammerverfassung ausgestatteten Freien Berufsstände bereits teilhaben. Berufsständische Versorgungswerke bestehen bereits seit langem. Ihre erfolgreiche Arbeit hat die Erfahrung vermittelt, daß eigenständige, an den spezifischen Bedürfnissen der Berufsstände orientierte und von den Berufsständen selbst verwaltete Einrichtungen kollektiver Altersvorsorge am besten geeignet sind, die erforderliche dauerhafte Existenzsicherung der Berufsstandsangehörigen und ihrer Hinterbliebenen zu gewährleisten. In dieser Erkenntnis haben sich in der Bundesrepublik Deutschland die kammerverfaßten Freien Berufsstände nahezu vollzählig in berufsständischen Versorgungswerken organisiert; auch für die steuerberatenden Berufe im engeren Sinn (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) ist diese Entwicklung in mehreren Bundesländern bereits abgeschlossen (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) oder im Gang (Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Freistaat Sachsen).

In Urabstimmungen in den Kammerbezirken München und Nürnberg haben sich die an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der bayerischen Steuerberaterkammern mit der deutlichen Mehrheit von rd. 83 % für die Schaffung einer berufsständischen Versorgung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ausgesprochen. Die weit überwiegende Mehrheit der Befürworter (rd. 93 %) wünscht dieses Vorhaben nicht durch Errichtung eines eigenen Versorgungswerks, sondern durch Einbeziehung in die seit 1984 bestehende Bayerische Rechtsanwaltsversorgung verwirklicht zu sehen, deren Geschäfte die Bayerische Versorgungskammer führt. Der Verwaltungsausschuß und der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung sowie die drei Rechtsanwaltskammern in Bayern haben der Einbeziehung zugestimmt.

Hinsichtlich der Abgrenzung zur gesetzlichen Rentenversicherung („Friedensgrenze“) werden den Angestellten unter den einzubeziehenden Berufsstandsangehörigen keine Beschränkungen erwachsen, da sie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfüllen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Ohnehin liegt der Anteil der angestellten tätigen Kammermitglieder nur bei etwa 20 % des Gesamtmitgliederbestands.

2. Der Änderungsentwurf sieht ferner vor - im Einvernehmen mit den beteiligten Berufskammern -, die Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung künftig an die Zugehörigkeit zur Berufskammer zu binden, so wie dies bei den ebenfalls von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungswerken für Architekten, Rechtsanwälte und Ingenieure, aber auch bei den Apothekerversorgungswerken aller anderen Bundesländer der Fall ist. Die historisch bedingte Beschränkung der Pflichtmitgliedschaft auf in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten Tätige soll im Interesse einer Gleichbehandlung aller Berufsstandsangehörigen aufgegeben werden. Damit werden kleine Gruppen von Berufsstandsangehörigen (in Verwaltung und Industrie tätige Apotheker), die von einer berufsständischen Versorgung bisher ausgeschlossen waren oder die eine bereits

bestehende Mitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung sonst nicht fortführen könnten, nunmehr in die Pflichtmitgliedschaft einbezogen bzw. in ihr gehalten.

Mit der Änderung entfällt die bisherige Staatsangehörigkeitsklausel. Anknüpfungspunkt für den Aufbau von Versorgungsanwartschaften im Versorgungswerk ist künftig die im Rahmen der Kammermitgliedschaft ausgeübte Erwerbstätigkeit, nicht die Staatsangehörigkeit. Dies stimmt mit den europarechtlichen Anforderungen an die innerstaatliche Rechtsentwicklung überein. Das Versorgungswerk wird allen Nichtdeutschen zugänglich sein, die nach berufsrechtlichen Normen die Kammermitgliedschaft erwerben können.

3. Zugunsten aller Kammerangehörigen, die in die Pflichtmitgliedschaft neu einbezogen werden, ermächtigen Übergangsbestimmungen zum Erlaß vertrauensschützender satzungserleichter Regelungen (vgl. Erl. zu §§ 2 und 3).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nrn. 1 bis 3

Umbenennung des Versorgungswerks im Zusammenhang mit seiner Öffnung für Angehörige steuerberatender Berufe.

Zu § 1 Nr. 4

Die Neufassung des Art. 26 bindet die Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung unter Aufgabe des überkommenen Zuschnitts auf das klassische Berufsbild des Offizin-Apothekers nunmehr an die Zugehörigkeit zur Berufskammer. Gruppen von Berufsstandsangehörigen, die zwar Pflichtmitglieder der Berufskammer sind, bisher jedoch nicht Pflichtmitglieder auch des Versorgungswerks sein konnten (in Verwaltung oder Industrie Beschäftigte), werden damit der berufsständischen Versorgung zugeführt bzw. können in ihr verbleiben, ohne in Abgrenzungsprobleme zur gesetzlichen Rentenversicherung zu geraten.

Der mit der Anbindung an die Kammermitgliedschaft notwendig verbundene Wegfall der Staatsangehörigkeitsklausel bewirkt die Öffnung des Versorgungswerks für alle nichtdeutschen Berufsausübenden, die in Auswirkung europarechtlicher oder anderer völkerrechtlicher Normierungen die Mitgliedschaft der Berufskammer erwerben können.

Pharmaziepraktikanten können nicht Mitglieder der Berufskammer sein. Für diese Personengruppe bleibt deshalb die berufliche Tätigkeit statusbegründend; kongruent zur Kammermitgliedschaft findet jedoch auch insoweit eine Ausweitung auf jegliche pharmazeutische Tätigkeit statt (Satz 2).

Apothekerassistenten bilden einen altrechtlich bestimmten, daher auslaufenden Mitgliederbestand, für den es keinen Neuzugang mehr gibt. In die allgemeine gesetzliche Mitgliedschaftsbegründung sind sie deshalb nicht mehr einbezogen. Bisher bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse dieser Personengruppe werden Übergangsrechtlich aufrechterhalten (vgl. § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes).

Einer Bestimmung des Versorgungsgesetzes zur Datenübermittlung bedarf es, anders als im Fall der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau und der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, für die Bayerische Apothekerversorgung nicht. Entsprechende Rechtsgrundlagen bestehen bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften: so enthält Art. 59 Abs. 1 in Verbindung

mit Art. 4 Abs. 8 HKaG eine Meldeverpflichtung der Bayerischen Landesapothekerkammer zum Versorgungswerk (für Kammermitglieder), Art. 17 a Abs. 2 Satz 2 GDG eine Meldeverpflichtung der für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständigen Behörde (für Pharmaziepraktikanten). Für den außerbayerischen Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Apothekerversorgung sind entsprechende Bestimmungen in den neu gefaßten Staatsverträgen mit den Partnerländern getroffen.

Zu § 1 Nr. 5

Umbenennung (Buchst. a).

Die Neufassung des Absatzes 1 (Buchst. b) ist die für die Einbeziehung der Mitglieder der Steuerberaterkammern in die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung grundlegende Bestimmung. Das gesamte für die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung bestehende Normensystem ist für die Neumitglieder in gleicher Weise verbindlich wie für den bisherigen Mitgliederbestand (wegen der Übergangsregelungen für den Anfangsbestand vgl. Erl. zu § 3).

Zu § 1 Nr. 6

Erweiterung der Verpflichtung, dem Versorgungswerk die für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Daten zu übermitteln, auf die Steuerberaterkammern.

Zu § 2

Personen, die durch Änderung des für die Mitgliedschaftsbegründung maßgeblichen Kriteriums neu in die Pflichtmitgliedschaft der Bayerischen Apothekerversorgung einbezogen sind (vgl. Erl. unter Allgemeines Nr. 2 und zu § 1 Nr. 4), genießen Vertrauensschutz hinsichtlich ihres bisherigen Status. Sie werden deshalb in entsprechender Anwendung des § 61 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung (Stand: 1. Januar 1999) von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung befreit.

Absatz 2: Wahrung des Rechtsstands von Apothekerassistenten (vgl. Erl. zu § 1 Nr. 4).

Zu § 3

Der amtierende Verwaltungsrat wird für die laufende Amtsdauer (bis Beginn des Jahres 2001) übergangsweise um drei Mitglieder je Steuerberaterkammer, insgesamt also um sechs Mitglieder erweitert (Absatz 1). Für die nächstfolgenden Amtsperioden gilt der Grundsatz der „angemessenen Vertretung“ (Art. 21 Satz 2 Versorgungsgesetz), der eine Vertretungsproportionalität entsprechend den Mitgliederzahlen der teilnehmenden Berufsgruppen erfordert. Im Zusammenhang mit der endgültigen Regelung kann die Satzung die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats neu bestimmen.

Die folgenden Absätze enthalten Übergangsbestimmungen für den als Anfangsbestand bezeichneten Personenkreis, der bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits einer der Steuerberaterkammern angehört. Ihm ist, soweit nach den allgemeinen Bestimmungen die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft gegeben sind, unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein antragsgebundenes, sachlich jedoch voraussetzungsloses Befreiungsrecht eingeräumt (Absatz 2 Nr. 1). Umgekehrt soll Kammermitgliedern vom 45. bis zum 60. Lebensjahr der Beitritt zum Versor-

gungswerk noch ermöglicht werden, falls sie dies wünschen und sie berufsfähig sind (Absatz 2 Nr. 2). Diese Abweichungen von den allgemein geltenden Bestimmungen können jedoch, um den Übergangszeitraum angemessen einzugrenzen, nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Anspruch genommen werden (Absatz 2 Nr. 3).

Absatz 3 faßt die Regelungen mitgliedschaftsrechtlicher Mischtatbestände zusammen. Nicht wenige Mitglieder der Steuerberaterkammern sind gleichzeitig Rechtsanwälte; in dieser Eigenschaft sind sie bisher bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung. Satz 1 stellt klar, daß im Rechtsrahmen einer einheitlichen Pflichtmitgliedschaft die mitgliedschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen des Absatzes 2 für diesen Mitgliederkreis nicht gelten. Andererseits kann die Satzung - als rechtsstandswahrende Entsprechung zu dem den sonstigen Mitgliedern des Anfangsbestands eingeräumten Befreiungsrecht - auf der Grundlage des Absatzes 4 die Beitragspflicht insoweit auf die bisherige Bemessung begrenzen (Einkommen aus Anwaltstätigkeit).

Satz 2 wahrt den vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erlangten Rechtsstand der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft auch für den neuerlichen Zugang zum Versorgungswerk nunmehr als Folge der Zugehörigkeit auch zum Berufsstand der Steuerberater. Dies gilt sowohl für die Befreiung nach allgemeinem Satzungsrecht - sofern und solange deren Voraussetzungen vorliegen - wie auch für die nicht widerrufbare Befreiung nach altrechtlichen Übergangsbestimmungen bei Zugehörigkeit bereits zum Anfangsbestand der Rechtsanwälte.

Absatz 4 ist Grundlage für den Erlaß einer Satzungsregelung, welche die Vereinbarungen der beteiligten Berufsstände über einen leistungsrechtlichen Ausgleich der Aufnahmekosten und der den Buchwert übersteigenden Bewertungen von Kapitalanlagen zum Gegenstand hat. Die Bestimmung ermächtigt ferner zum Erlaß satzungsrechtlicher Sonderbestimmungen, die dem Anfangsbestand mit Rücksicht auf bereits bestehende Absicherungen den Zugang zum Versorgungswerk zu erleichternden Beitragsbedingungen ermöglichen sollen.